

Beschluss-Vorlage 2015/0087 zur Sitzung am 28.07.2015  
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 7

öffentlich

**Betreff:** Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse 2008 - 2013 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband; Stellungnahme der Verwaltung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2015

im Investitions-HH

2015

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2008 bis 2013 erfolgte in der Zeit vom 16.12.2013 bis 29.07.2014. An der Prüfung waren zwei Prüferinnen für die allgemeine Rechnungsprüfung und zwei Prüfer für die IT-Prüfung beteiligt.

Prüfungsgegenstand war

- Prüfung der Kassen nach Art. 106 Abs. 5 GO
- Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009 sowie des Jahresabschlusses 2010 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO, materielle Prüfung der Jahre 2008 bis 2013
- Überörtliche Prüfung der eigenbetrieblichen Wirtschaftsführung nach Art. 106 Abs. 3 GO (Stadtwerke Germering und Stadthalle Germering)

Für die Prüfung der zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht erstellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 findet eine gesonderte Teilprüfung statt.

Der Prüfbericht ist der Stadt Germering am 05.02.2015 zugegangen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Hauptausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über die überörtlichen Prüfungsberichte zuständig.

Zu den einzelnen Prüfungserinnerungen und Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (Textziffern/TZ) haben die zuständigen Ämter wie folgt Stellung genommen:

**TZ 1 Folgende Feststellungen im Bericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt vom 24.08.2011 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:**

<b>TZ</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bearbeitungsstand</b>
2	Immaterielle Vermögensgegenstände für die Eigenbetriebe wären zu erfassen.	Die immateriellen Vermögensgegenstände für den Eigenbetrieb Stadtwerke wurden im Rahmen der Erledigung teilweise doppelt erfasst. Die Doppelerfassungen wären noch zu berichtigen.
9 c)	Fehlerhafte Eingaben im Bereich Infrastrukturvermögen (Aubinger Weg)	Der Abschreibungsbeginn wurde falsch eingegeben. Dieser wäre noch zu berichtigen.
16 c)	Sonderposten wurden nicht vollständig erfasst (Siedlerweg).	Die Feststellung ist noch nicht erledigt.
17	Gebildeten Sonderposten steht kein entsprechend bewertetes Vermögen auf der Aktivseite gegenüber	Im Rahmen der Erledigung der Feststellung wurden die Sonderposten auf den Anteil „unentgeltlichen Grunderwerb“ unzutreffenderweise doppelt erfasst. Die Verwaltung hätte die Textziffer erneut zu bearbeiten.
18 b)	Sonderposten für das Gebäude der Jugendbegegnungsstätte II wird nicht aufgelöst	Feststellung noch nicht erledigt.
19	Bildung einer Drohverlustrückstellung für vergebene Erbbaurechte nicht geprüft	Die Bewertung der Erbbaurechtsgrundstücke wurde nicht geändert. Die Erbbaurechtsgrundstücke wurden in das Umlaufvermögen umgegliedert, da sie zum Verkauf bestimmt sind, vgl. TZ 2.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Prüfungsfeststellungen zu Tz. 2 – 18 b) wurden erledigt und im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 bereinigt. Die Prüfung der Bildung einer Drohverlustrückstellung für vergebene Erbbaugrundstücke (Tz. 19) erfolgt im Rahmen der Jahresabschlüsse 2012 bzw. 2013.

**TZ 2 Zuordnung der Erbbaurechtsgrundstücke zu den Vorräten nicht sachgerecht**

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie bereits unter Tz. 1 dargelegt, erfolgt die Prüfung der Bildung einer Drohverlustrückstellung für vergebene Erbbaugrundstücke (Tz. 19) – und damit auch deren sachgerechte Zuordnung - im Rahmen der

Jahresabschlüsse 2012 bzw. 2013.

### **TZ 3 Die Pauschalwertberichtigung wurde unzutreffend ermittelt**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wurde die Pauschalwertberichtigung an den Forderungsbestand zum Jahresabschluss-Stichtag angepasst. Als Grundlage wurde der gesamte Forderungsbestand abzüglich der einzelwertberichtigten Forderungen herangezogen. Der neu ermittelte Betrag und der Bestand der Pauschalwertberichtigung zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden unzutreffend addiert. Der Bestand der Pauschalwertberichtigung zum Eröffnungsbilanzstichtag hätte jedoch vom neu ermittelten Bestand zum Jahresabschluss-Stichtag abgezogen werden müssen (...).

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Pauschalwertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2011 auf den zutreffenden Wert korrigiert.

### **TZ 5 Liquide Mittel zu niedrig ausgewiesen**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Bei den liquiden Mitteln wurden im Jahr 2010 gutgeschriebene Zinserträge von rd. 14 T€ nicht berücksichtigt. Die liquiden Mittel sind daher um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen (...)

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die angesprochenen Zinsen betreffen die Festgeld- und Tagesgeldanlagen. Die im Laufe des Januar 2011 rückwirkend auf den 31.12.2010 valuierten Zinserträge konnten aus softwaretechnischen Gründen nicht mehr dem Jahr 2010 zugeordnet werden, da die Kassenbestände bereits am 03.01.2011 mit allen bis dato bekannten Zinserträgen auf das neue Jahr übertragen wurden. Nach Rücksprache mit der AKDB ist es möglich, die Kontenbestände zukünftig einzeln zu übertragen, sodass dieses Problem ab dem nächsten Jahreswechsel nicht mehr auftritt.

### **TZ 6 Endbestand an Liquiditätsreserven in der Finanzrechnung unzutreffend ausgewiesen, bebuchtes Konto nicht im Jahresabschluss enthalten**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Der Endbestand an Liquiditätsreserven betrug laut Finanzrechnung zum 31.12.2010 9.669.947,71 € (vgl. Anlage 4 Blatt 4) und weicht damit um 2.681,77 € von dem in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses ausgewiesenen Betrag der liquiden Mittel mit 9.672.629,48 € (vgl. Anlage 4 Blatt 1) ab. Die Differenz ist auf folgende zwei Sachverhalte zurückzuführen:

- a) Das Finanzrechnungskonto 79580 (Tilgungszahlungen) weist zum Jahresabschluss-Stichtag einen Bestand von 5 T€ auf. In der Finanzrechnung wurde das Konto jedoch nicht erfasst.
- b) Die Bestände der Konten der Verkehrsüberwachung zum Jahresabschluss-Stichtag wurden zwar zutreffend in die Bilanz aufgenommen, die Bewegungen der Konten und damit die Veränderung der Kontostände im Jahr 2010 von 7.681,77 € wurden jedoch nicht in der Finanzrechnung abgebildet.

Zu Buchstaben a) und b):

Künftig wären die Liquiditätsreserven der Finanzrechnung mit dem Endbestand an liquiden Mitteln in der

Vermögensrechnung zum Jahresabschluss-Stichtag abzugleichen. Das Konto 79580 sowie die Veränderungen der Kontostände der Verkehrsüberwachung wären künftig in der Finanzrechnung abzubilden. Zusammen mit dem Softwareanbieter wäre sicherzustellen, dass alle bebuchten Konten auch in den Jahresabschluss einbezogen werden.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a)

Leider ist dieser Fehler auch beim Jahresabschluss 2011 aufgetreten. Die Verwaltung ist derzeit in Gesprächen mit der AKDB, um hierfür eine buchungstechnische Lösung zu erarbeiten.

Zu b)

Ab dem nächsten Jahreswechsel werden die Kontenbestände der Verkehrsüberwachung als sog. „Zahlweg“ in der Stadtkasse mitgeführt. Damit ist eine Berücksichtigung in der Finanzrechnung zukünftig gegeben.

## **TZ 7 Sonderposten aus Ablösebetrag höher als zugeordnetes Vermögen, Inkonsistenzen**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

- a) Als Zugang bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten wurde u.a. ein Sonderposten (VMG 8008) aus einem Ablösebetrag für den Herstellungsaufwand aus dem städtebaulichen Vertrag vom 27.06.2007 mit rd. 147 T€ passiviert. Diesem zugeordnet ist der Lupinenweg als Anlage im Bau (VMG 7840) mit rd. 18 T€. Nach der Rechnung der Stadt vom 27.10.2010 betrafen die Herstellungskosten allerdings den Fliederweg mit Wendehammer und Verbindungsweg. Der Sonderposten ist daher offensichtlich dem falschen Vermögensgegenstand zugeordnet.
- b) Der die Maffeistraße betreffende Zugang bei den Sonderposten für Straßenaufbau (VMG 8005) überstieg betragsmäßig den entsprechend zugeordneten aktivischen Vermögensgegenstand für den Straßenaufbau (VMG 3859). Diesem VMG wurde überdies auch der Sonderposten für Straßenbeleuchtung (VMG 8003) zugeordnet. Ein eigener Vermögensgegenstand für die Straßenbeleuchtung ist offenbar nicht aktiviert.

Wir weisen deshalb erneut darauf hin, dass darauf zu achten wäre, dass der Wertansatz der Passivposten der Finanzierung grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugeordneten Vermögens nicht überschreiten darf. Die Sachverhalte und Inkonsistenzen sowie ggf. weitere Fälle wären in eigener Zuständigkeit zu klären und zu berichtigen.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a) Diese Prüfungsfeststellung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 berichtigt.

Zu b) Diese Feststellung wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 berichtigt.

Darüber hinaus wurde allgemein geprüft, ob noch weitere Fälle vorliegen, bei denen der Wertansatz der Passivposten der Finanzierung die Anschaffungs- und Herstellungskosten des zugeordneten Vermögensgegenstandes überschreiten. Dabei zeigte sich, dass die v.g. Fälle einzelne Ausnahmen darstellten.

## **TZ 8 Wertaufhellung nicht umfassend berücksichtigt**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Wertaufhellende Tatsachen (vgl. § 76 Nr. 3 KommHV-Doppik) wurden nach unseren Stichproben zum Zeitpunkt der Jahresabschlusslegung (Mai 2014) nicht umfassend berücksichtigt. So sind im Jahresabschluss 2010 für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz 40 T€ rückgestellt. Die zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung bereits bekannten Beträge wären als Verbindlichkeiten auszuweisen gewesen. Künftig wäre ein erhöhtes Augenmerk auf wertaufhellende Tatsachen zu legen.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 wurde auf wertaufhellende Tatsachen bereits ein erhöhtes Augenmerk gelegt. Hierzu gehörte unter anderem auch, dass die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen der Finanzausgleichsleistungen aufgelöst wurden und als sonstige Verbindlichkeiten passiviert wurden. Grund hierfür war, dass im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung bereits die Kreisumlagenbescheide der fortfolgenden Jahre vorlagen. Auch für die Folgejahre ab 2012 wird auf wertaufhellende Tatsachen besonderer Wert gelegt.

## **TZ 9 Jahresabschluss unvollständig (fehlender Anhang und fehlender Rechenschaftsbericht**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Juni 2014) lagen uns noch kein Anhang zum Jahresabschluss und kein Rechenschaftsbericht 2010 vor. Lediglich die Anlagen zum Anhang waren beigelegt.

Dazu bemerken wir:

- a) Der Jahresabschluss ist ohne Anhang mit Anlagen unvollständig (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 86 KommHV-Doppik); der Anhang wäre noch zu erstellen.
- b) Ebenso wäre dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht nach § 87 KommHV-Doppik beizufügen.
- c) Die Anlagenübersicht entspricht nicht vollständig dem Entwurf des entsprechenden Haushaltsmusters zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik). Bei der Darstellung der Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist der Stand zum Ende des Haushaltsjahres nicht nachgewiesen. Bei der Entwicklung der Zu- und Abschreibungen fehlt die Spalte mit dem Endbestand der kumulierten Abschreibungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Darstellung der Entwicklung der Passivposten der Finanzierung (Endstand der erhaltenen Beträge und Endbestand der kumulierten Auflösungen fehlen).
- d) Ergebnisneutrale Korrekturen der Eröffnungsbilanz wurden unzutreffend als positive bzw. negative Zugänge des Jahres 2010 gebucht. Insoweit sind die Anlagen- und Sonderpostenzugänge in der Anlagenübersicht unzutreffend ausgewiesen.
- e) Die Sondervermögen, die Wertpapiere sowie der Genossenschaftsanteil der VR-Bank Fürstenfeldbruck werden bislang nicht in der Anlagenbuchhaltung geführt. Die Anlagenübersicht ist diesbezüg-

---

lich unvollständig. Die Finanzanlagen wären künftig vollständig in der Anlagenübersicht auszuweisen.

- f) Das Berechnungsverfahren für die Finanzausgleichsrückstellung wäre gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 KommHV-Doppik im noch zu erstellenden Anhang zu erläutern und der vollständige Betrag der erwarteten Kreisumlage wäre noch unter der Bilanz zu vermerken (vgl. Nr. 6.6.6 Abs. 2 Satz 4 BewertR).

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a, b) und c):

Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich gefertigt und im Rahmen der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2010 nach Art. 102 Abs. 2 GO Bayern in der Sitzung des Stadtrates am 30.09.2014 vorgelegt.

Zu d)

Sofern weitere ergebnisneutrale Korrekturen der Eröffnungsbilanz in 2011 ff. notwendig werden, wird diese Textziffer beachtet.

Zu e)

Aus programmtechnischen Gründen ist eine Einbuchung in die Anlagenbuchhaltung bislang noch nicht erfolgt.

Zu f)

Das Berechnungsverfahren für die FAG-Rückstellungen ist Bestandteil der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Germering. Eine Aussage über die Höhe der erwarteten Kreisumlage konnte bislang nicht gemacht werden, da diese Größe bis jetzt nie ungewiss war und durch das Vorliegen der jeweiligen Kreisumlagenbescheide gegeben war.

## **TZ 10 Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung in den Ergebnisrechnungen nur als Saldo gebucht**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die beitragsmäßigen Vermögensänderungen der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sowie der passiven Rechnungsabgrenzung zum Jahresabschluss-Stichtag wurden nur als Saldo aus Aufwendungen und Erträgen gebucht. Dies führt dazu, dass die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung nicht zutreffend dargestellt sind. Künftig wären die Aufwendungen und Erträge jeweils in voller Höhe ergebniswirksam über die entsprechenden Konten abzuwickeln. Wir verweisen auf das Saldierungs- und Verrechnungsverbot, nachdem u.a. Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden dürfen (vgl. § 72 Abs. 2 KommHV-Doppik).

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geforderte Darstellung der vollen Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den Rückstellungen wurde bereits im Jahresabschluss 2011 umgesetzt und wird künftig beachtet.

## **TZ 11 Ein- und Auszahlungen unzutreffend verrechnet**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

In der Finanzrechnung wurden die Beteiligungsbeträge der Stadt an der Einkommensteuer, am Einkommensteuerersatz und an der Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuerumlage unzulässigerweise verrechnet

---

und damit unzutreffend ausgewiesen. Wir haben aus diesem Grund darauf verzichtet, die Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und steuerliche Ausgaben in einer Anlage aufzuführen und insbesondere im Vergleich zu den Landesdurchschnitten zu beurteilen. In etlichen weiteren Bereichen wurden in der Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen miteinander verrechnet, so dass die entsprechenden Zahlungsströme nicht bzw. nur gekürzt dargestellt sind. Wir verweisen auf das Verrechnungsverbot von Ein- und Auszahlungen (§ 72 Abs. 2 KommHV-Doppik). Eine zutreffende Buchung wäre künftig dringend zu beachten - auch vor dem Hintergrund, dass die Finanzrechnung Grundlage von finanzstatistischen Meldungen ist.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Steuerbeträge werden künftig mit separaten Zahlungsanordnungen verbucht, sodass auch in der Finanzrechnung alle Zahlungsströme dargestellt werden. Gleiches gilt für weitere sogenannte Buchungsanordnungen wie z.B. die Verrechnung von Mieten (Raumüberlassung).

**TZ 12 Durchlaufende Gelder und fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2010 in unzutreffender Höhe ausgewiesen**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

In der Finanzrechnung 2010 sind unter Zeile 32 „Einzahlungen fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten (Konto 811)“ sowie unter Zeile 33 „Auszahlungen fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten (Konto 812)“ Geschäftsvorfälle ausgewiesen, bei denen es sich nicht um durchlaufende Gelder und fremde Finanzmittel i.S. der §§ 15 und 98 Nm. 17 und 32 KommHV-Doppik handelt. Die unzutreffend unter den Konten 811\* und 812\* ausgewiesenen Zahlungen wären künftig direkt über die nach dem KommKR maßgeblichen Finanzrechnungskonten abzuwickeln und in der Finanzrechnung zutreffend auszuweisen. Dies betrifft insbesondere die Besoldungsintegration, die 2010 zu einem unzutreffenden Ausweis der o.g. Positionen in der Finanzrechnung führt.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Zuordnung der Finanzrechnungskonten wurde inzwischen dem kommunalen Kontenrahmen angepasst.

**TZ 14 Verspätete Aufstellung der Jahresabschlüsse**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Der unseren Prüfern vorgelegte Jahresabschluss 2010 datiert auf den 08.05.2014. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht gelegt. Wir weisen darauf hin, dass die Jahresabschlüsse innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen sind (Art. 102 Abs. 2 GO). Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 4 GO), spätestens bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, sind die Jahresabschlüsse vom Stadtrat festzustellen und es ist über die Entlastung zu beschließen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO). Die noch fehlenden Jahresabschlüsse wären daher umgehend zu erstellen. Wir erheben insoweit Prüfungsvorbehalt. Die gesetzlichen Fristen zur Erstellung, zur örtlichen Prüfung sowie zur Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse wären künftig zu beachten.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zwischenzeitlich wurde der Jahresabschluss 2011 erstellt. Die Jahresabschlussarbeiten für 2012 und 2013 sollen noch in 2015 abgeschlossen werden. Die Verwaltung bittet die verspätete Vorlage zu entschuldigen. Die gesetzlichen Fristen werden künftig beachtet.

**TZ 15 Nachträgliche Veränderung der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die von der Stadt aufgestellte, vom Oberbürgermeister am 18.11.2011 unterschriebene und von uns geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 weist eine Bilanzsumme von 159.010.608,21 € aus (vgl. unseren Bericht vom 24.08.2011). Aus dem Jahresabschluss 2010 ergibt sich dagegen für die Eröffnungsbilanz eine Bilanzsumme von 165.177.867,52 € und damit gegenüber der von uns geprüften Eröffnungsbilanz eine nachträgliche Bilanzverlängerung von 6.167.259,31 €. Grund hierfür ist dass die Stadt insbesondere aufgrund der Feststellungen unseres v.g. Berichts die Eröffnungsbilanz in einigen Punkten nachträglich ergebnisneutral geändert hat. Die geänderte Eröffnungsbilanz wurde am 11.11.2011 vom Oberbürgermeister unterschrieben und vom Stadtrat am 08.11.2011 festgestellt(...). Die nachträgliche Veränderung der Eröffnungsbilanz war kommunalrechtlich nicht zulässig. Sofern im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse weitere Berichtigungssachverhalte auftreten, wäre § 93 KommHV-Doppik zu beachten. (...) Die „berichtigte“ Eröffnungsbilanz wurde vom Stadtrat am 08.11.2011 festgestellt. Über die Entlastung wäre noch zu beschließen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

#### Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Eröffnungsbilanz als Grundlage für alle kommenden Jahresabschlüsse sollte nach Auffassung der Verwaltung „korrekt“ dargestellt sein. Zwar ergeben sich auch im Rahmen der Jahresabschlüsse 2011 ff. noch Korrekturen in Bezug auf die Eröffnungsbilanz, jedoch noch in einem verträglichen Umfang. Wäre die Eröffnungsbilanz nicht „korrigiert“ worden, hätte die Gefahr bestanden, dass durch diese Änderungen ein gewisses Maß an Transparenz verloren gegangen wäre. Über den Jahresabschluss 2010 mit „berichtigter“ Eröffnungsbilanz als Grundlage für die Schlußbilanz 2010 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.07.15 ein entsprechender Entlastungsbeschluss gefasst.

#### **TZ 16 Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird noch nicht geführt.**

##### Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die Gemeinde hat bisher noch keine vorbereitenden Arbeiten zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) unternommen. Wir weisen darauf hin, dass für alle Verwaltungsbereiche eine KLR zu führen ist. Sie ist Bestandteil der Haushaltsreform und dient in erster Linie der internen Steuerung des Verwaltungsgeschehens. (...) Die Ausgestaltung der KLR ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch Dienstanweisung zu regeln, wobei die Kosten aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten sind (§ 14 KommHV-Doppik).

##### Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Beabsichtigt ist, nach Vorliegen der ersten Jahresabschlüsse auch schrittweise die Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. In der Anlagenbuchhaltung sind den jeweiligen Vermögensgegenständen entsprechende KLR-Hinterlegungen zugeordnet. Explizite darüber hinaus gehende vorbereitende Arbeiten wurden bislang nicht unternommen.

#### **TZ 19 Gewerbesteuermeldung zu niedrig abgegeben**

##### Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die Große Kreisstadt berücksichtigte bei den Meldungen des Gewerbesteuer-Istaufkommens für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 lediglich die Zahlungen auf dem Finanzrechnungskonto 601300 (Gewerbesteuer). Wir stellten fest, dass jedoch auch auf dem Finanzrechnungskonto 656910 (periodenfremder Ertrag aus abgeschriebenem Forderungen) Gewerbesteuerzahlungen verbucht wurden (...). Die Meldungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 wurden insoweit um die Gewerbesteuerzahlungen auf dem Finanzrechnungskonto 656910 zu niedrig abgegeben. Eine entsprechende Berichtigungsmeldung wäre noch abzuge-

---

ben. Es ergeben sich neben den Nachzahlungen bei der Gewerbesteuerumlage auch noch Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich. Ergänzend haben wir darauf hingewiesen, dass künftig auch die Einzahlungen aus niedergeschlagenen Forderungen auf dem Finanzrechnungskonto 601300 zu buchen sind.

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine Korrektur des für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage maßgebenden Gewerbesteuer-Istaufkommens für die Jahre 2010-2013 ist erfolgt. Nach Mitteilung des zuständigen Zentralfinanzamtes München werden die daraus resultierenden Mehrbelastungen im Kommunalen Finanzausgleich bei Festsetzung der Umlagekraft 2016 berücksichtigt. Im Rahmen der Meldungen zum Gewerbesteuer-Istaufkommen der kommenden Jahre wird künftig auch das Aufkommen auf dem Finanzrechnungskonto 656910 berücksichtigt.

#### **TZ 24 Beim Einsatz des Kassensystemsystems wurden die haushaltsrechtlichen Sicherheitsvorschriften nur unzureichend beachtet.**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die Stadt setzte als Gebührenkassensystem für die personenbesetzte Barkasse in der Stadtkasse und als Verwaltungsprogramm für den Kassensystem den automatisierten Verfahren „Hess-Zahlsystem“ ein. In vielen Bereichen des Rathauses, wie z.B. im Einwohnermelde- und Passamt, Gewerbeamt, Standesamt und Bauamt u.v.m., in denen Verwaltungsgebühren festgesetzt wurden und Zahlungen anzunehmen waren, wurden diese über den Kassensystem abgewickelt. Die technische Betreuung des Kassensystem wurde vom SG LuK geleistet, die verfahrensbezogene vom Passamt. Die Mitarbeiterinnen im Passamt waren auch zuständig für den Kassensystemabschluss von Hess-Zahlsystem und der damit verbundenen Abrechnung des Kassensystem. Das automatisierte Verfahren Hess-Zahlsystem und der Kassensystem waren bereits seit 1996 im Einsatz und entsprachen zum Zeitpunkt unserer Prüfung in verschiedenen Bereichen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Stadt war daher bemüht, ein neues Gebührenkassensystem inkl. Kassensystem anzuschaffen. Mit Blick auf die Umstellung haben wir daher nur wesentliche Hinweise aufgenommen, die auch mit Einsatz des neuen Systems beachtet werden sollten. Ansonsten verweisen wir auf die mündlichen Hinweise unseres Prüfers.

- a) Zuständigkeit bei der Stadtkasse organisieren
- b) Sichere Abwicklung von Stornierungen über den Kassensystem
- c) Anmeldung aller Benutzer mit gleichem Passwort
- d) Sollbestand nicht ermittelbar

Zu Buchstaben a) bis d):

Wir empfehlen, mit der Anschaffung eines neuen Kassensystemsystems darauf zu achten, dass das System

- über geeignete Schnittstellen verfügt, die die automatisierte Buchung der vereinnahmten Gebühren ermöglicht,
- einen Soll-/Ist-Abgleich ermöglicht,
- ggf. eine EC-Kartenzahlung ermöglicht,
- über ein Berechtigungssystem verfügt, das möglichst das Vier-Augen-Prinzip bei Stornierungsvorgängen technisch unterstützt und einen regelmäßigen Passwortwechsel programmseitig fordert,
- einen Kassensystemabschluss erzeugt, auf dem auch die Stornierungen aufgelistet werden
- sowie eine Kartenlösung anbietet, um den Korrekturaufwand durch Falscheingaben zu minimieren (der Zahlungspflichtige musste bisher die Gebührensnummer am Kassensystem selbst eintippen).

---

Die Finanzverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der alte Kassenautomat wurde im November 2014 durch ein neues Modell der Fa. GHT, Nürnberg, ersetzt. Das neue Modell erfüllt die gestellten Anforderungen. Die Zuständigkeit wurde der Stadtkasse übertragen, eine entsprechende Dienstanweisung ist in Arbeit.

## **TZ 27 Sonstige Hinweise zum IT-Betrieb**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

### a) Freigabe finanzwirksamer Verfahren

Wir weisen darauf hin, dass die eingesetzten automatisierten Verfahren i.S. des § 33 Abs. 1 KommHV-Doppik noch förmlich freizugeben sind. Die Freigabe setzt grundsätzlich eine Gültigkeitsprüfung der eingesetzten Programme voraus, soweit diese nicht bereits durch andere Stellen (z.B. andere Kommune, dedizierte Programmprüfungsstelle oder AKDB - vgl. § 6 KommPrV i.V. mit W Nr. 2 zu § 6 KommPrV) im notwendigen Umfang erfolgt ist. Zumindest wären vor der Freigabe durch die in der Dienstanweisung bestimmten Stelle die örtlichen Parameterdateien (z.B. Stammdaten, Berechnungsparameter oder Verarbeitungsregeln) und die vergebenen Zugriffsrechte zu prüfen, da die örtlichen Verhältnisse i.d.R. andere als die bei der Programmprüfung zugrunde gelegten Parameter bedingen. Dies unterscheidet die fachliche Programmprüfung von der Verfahrensfreigabe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik. Vor der Freigabe wäre deshalb auch darauf zu achten, dass die haushaltsrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Diese förmliche Freigabe obliegt der Verwaltung und wird auch nicht durch eine Vertriebsfreigabe des Lieferanten oder der Herstellerfirma ersetzt. Weitere Hinweise zur Freigabe können unserem Geschäftsbericht des Jahres 1994, S. 21 ff., entnommen werden.

### b) Kündigung des Pflegevertrags von DDS2000

Nach Aussagen der Stadtkasse wurde das Verfahren „DDS2000 - Dezentrales Datensammelsystem“ nicht mehr verwendet. Wir empfehlen der Stadt, mit dem Verfahrensanbieter abzustimmen, inwieweit dieses Verfahren noch benötigt wird. (...)

Die EDV-Abteilung nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### Zu a) Verfahrensfreigaben

Es werden alle finanzwirksamen Verfahren, welche nicht von der AKDB stammen, auf Vorliegen der geforderten förmlichen Verfahrensfreigaben in Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten überprüft. Falls Unterlagen bei der Datenschutzbeauftragten nicht mehr vorhanden sein sollten, werden diese neu erstellt. Der kommunale Prüfer hatte die bestehenden Unterlagen im Rahmen seiner Prüfung nicht bei der Datenschutzbeauftragten angefordert. Die Datenschutzbeauftragte wurde von der EDV-Abteilung unterrichtet.

#### Zu b) Pflegevertrag DDS2000Z

In Zusammenarbeit mit der AKDB werden notwendige Programmteile „herausgelöst“ und der Pflegevertrag zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

## TZ 28 Der ausbaubeitragsfähige Aufwand wurde nicht im möglichen Umfang refinanziert

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

Die Stadt erhob im Berichtszeitraum Ausbaubeiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen vom 13.10.2004 (Ausbaubeitragsatzung - ABS). Im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags (BayGT-Zeitung 4/2002) sind vorteilsgerechte (Art. 5 Abs. 3 KAG) und von der Rechtsprechung anerkannte Eigenbeteiligungen der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbauaufwand aufgezeigt. Nach der ABS ist die Eigenbeteiligung der Stadt am beitragsfähigen Ausbauaufwand in vielen Fällen höher als im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags (vgl. BayGT-Zeitung 4/ 2002) vorgesehen. Die Abweichung beträgt z.B. bei Ortsstraßen als Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße:

Straße	Anteil der Beitrags-schuldner	Eigenanteil der Stadt nach ABS	nach Satzungsmuster BayGT	Abwei-chung
	%	%		%
Ortsstraße als Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße (Anliegerstraße)				
Fahrbahn	60	40	20	100
Radweg	60	40	20	100
Gehweg	70	30	20	50
Beleuchtung und Entwässerung	60	40	20	100

Art. 62 Abs. 2 GO bestimmt, dass sich die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus besonderen Entgelten zu beschaffen haben. Das wiederum bedeutet, dass sie zwar nicht durch unangemessen hohe Entgelte Steuereinnahmen überflüssig machen, aber auch nicht durch zu niedrige Entgelte oder „Nulltarife“ ein Anziehen der gemeindlichen Steuerschraube notwendig machen dürfen (vgl. Peters in Kommunalpraxis, S. 15/1997). Grundstückseigentümer, denen öffentliche Anlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugutekommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung (Beitrag) ausgleichen. Eine Finanzierung der von der Stadt erbrachten Leistungen durch unverhältnismäßig hohe Gemeindeanteile beim Straßenausbaubeitrag bringt den erschlossenen Grundstücken zusätzliche Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Teil III, § 8 Erl. 14). Wir empfehlen der Stadt, unter Hinweis auf Art. 62 GO, die Eigenbeteiligungssätze an die des genannten Satzungsmusters anzupassen.

Im Hinblick auf den Anliegeranteil von 50 % bei den unselbständigen Grünanlagen bei den o.g. Ortsstraßen verweisen wir zudem auf den Beschluss des BayVGH vom 04.02.2005, Az. 6 ZB 02.319.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Beitragserhebung grundsätzlich auch für Kinderspielplätze und selbständigen Grünanlagen innerhalb der Baugebiete möglich ist, die ABS der Stadt diese Einrichtungen jedoch nicht als Beitragstatbestand erfasst.

Das Bauamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

In der Ausbaubeitrags-Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages ist der Anteil der Gemeinden in

allen Straßenkategorien höher als in unserer Ausbaubeitragssatzung, außerdem ist die Beitragserhebung für die selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze enthalten.

Beim Erlass der Ausbaubeitragssatzung im Jahr 2000 wurde vom Stadtrat im Jahre 1999 und 2000 beschlossen, bei der Verteilung der Anteile der Beitragspflichtigen und der Stadt die Mindestsätze des Satzungsmusters des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für die Beitragspflichtigen heranziehen (siehe beiliegende Vorgänge zu den Sitzungen des Stadtrates vom 7. Dezember 1999, 21. Dezember 1999, 7. November 2000 und 14. November 2000).

Das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages sah bereits zum damaligen Zeitpunkt wesentlich höhere Anteile für die Beitragspflichtigen vor, die bis heute gleichgeblieben sind.

Beim Erlass der Ausbaubeitragssatzung im Jahr 2004 hat der Stadtrat beschlossen, die Eigenbeteiligungssätze sollen aus der „alten“ Ausbaubeitragssatzung aus dem Jahr 2000 übernommen werden; der Vorschlag der Verwaltung auf Erhöhung der Eigenbeteiligung in Angleichung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages wurde nicht angenommen; weiterhin legte der Stadtrat fest, dass Kinderspielplätze und selbstständige Grünanlagen nicht beitragspflichtig sein sollen (siehe Vorgänge zur Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses vom 21. September 2004 und zur Sitzung des Stadtrates vom 5. Oktober 2004).

Zwischenzeitlich verweist auch das Bayerische Staatsministerium des Innern in seiner Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 auf das aktuelle Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages.

Gegebenenfalls sollte eine Überarbeitung der Satzung mit Anpassung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion um die Abschaffung der Ausbaubeitragssatzung erfolgen und den zuständigen Gremien vorgelegt werden.

**TZ 30 Während der Prüfung ergaben sich noch die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:**

Im Prüfbericht wurde folgende Feststellung getroffen:

a)

Die Stadt hat laut einer Aufstellung der Verwaltung im Jahr 2010 mehrere Straßen endgültig hergestellt oder ausgebaut, die sachliche Beitragspflicht ist in Bezug auf die Erhebung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen auskunftsgemäß in diesem Jahr entstanden. Vorauszahlungen/Vorausleistungen wurden in allen Fällen erhoben; der endgültige beitragsfähige Aufwand wurde jedoch noch nicht ermittelt. Eine Abrechnung war bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht erfolgt, jedoch noch für das Jahr 2014 geplant. Die Beiträge sollten künftig möglichst zeitnah veranlagt werden. Auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO und § 25 KommHV-Doppik) wird verwiesen.

b)

Die Ausgaben für alle Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen sowie die Beitragseinnahmen werden auf einem Produktkonto gebucht. Es empfiehlt sich, bei jeder selbständig abzurechnenden Erschließungs- oder Straßenausbaumaßnahme bereits im Vorfeld auf eine entsprechende Rechnungsaufteilung zu achten und jeweils ein separates Produktkonto einzurichten. Spätere Beitragsabrechnungen werden dadurch wesentlich erleichtert und Zuordnungsfragen regelmäßig von vornherein vermieden.

c)

Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 06.10.1987.

- Nach § 2 Abs. 5 der EBS ist bei Erschließungsanlagen, die als Sackgassen enden, der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer nur bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. In Baugebieten sind oftmals Wendeanlagen erforderlich, die das Doppelte der Breite der zugehörigen Sackgassen überschreiten. Um die gesamten Kosten von erforderlichen Wendeanlagen in den beitragsfähigen Aufwand einbeziehen zu können, empfehlen wir, § 2 Abs. 5 EBS dahingehend zu ändern, dass die Kosten für erforderliche Wendehämmer in voller Höhe leistungsfähig sind.
- § 6 Abs. 12 EBS bestimmt, dass für zwischen zwei Erschließungsanlagen liegende Grundstücke die Eckgrundstücksvergünstigung nur gilt, wenn deren Tiefe nicht mehr als 50 m beträgt. Eine solche Beschränkung der Eckgrundstücksvergünstigung hat der BayVGH mit Normenkontrollbeschluss des BayVGH vom 29.11.1989 für nichtig erklärt.

Wir empfehlen, die Satzung insoweit zu ändern.

Das Bauamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu a)

Wenn alle rechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. Widmung oder erledigte Widersprüche vorliegen, wird darauf geachtet, die Endabrechnungen zeitnaher zu erstellen.

Zu b)

In Absprache mit der Kämmerei wird hierzu eine Lösung erarbeitet.

Zu c)

Die Erschließungsbeitrags-Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages sieht für Wendehammer auch nur den Aufwand bis zur 2-fachen Gesamtbreite vor; die Prüfungsanmerkung wird mit Rechtsanwalt Dr. Döring in Kürze besprochen.

Die Satzung wird insoweit überarbeitet und gegebenenfalls nach Rücksprache mit Dr. Döring die Regelung bezüglich der Wendehammer mit eingearbeitet.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die noch nicht erledigten Prüfungsfeststellungen in eine der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses vorgelegt werden sollen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen zu den Textziffern 1 – 3, 5 – 12, 14 – 16, 19, 24, 27 – 28 und 30 sind hiermit erledigt.

Günther Gaillinger / René Mroncz / Markus Sperber / Renate Tiddia  
Bgm

Genehmigt Zweiter